



---

**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung  
und Geoinformation (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 83  
Telefax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

---

# Erfassungsrichtlinien

-

## Projekt GABMO-LU

---

### Gebäudeadressen in der amtlichen Vermessung des Kantons Luzern

---

**Dokumentinformation:**

Version: 2.1 vom 29. November 2013  
Status\*: Freigegeben  
Datum Freigabe:  
Autor: Clemens Oberholzer, Reto Conrad  
Verteiler: Handbuch AV, Kanton Luzern

\* Entwurf, Vernehmlassung, Freigegeben

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Bedeutung der Gebäudeadressen	3
1.2	Das Projekt in Kürze	3
1.3	Abkürzungen und Begriffe	3
1.4	Rechtsgrundlagen und Dokumente	4
<b>2</b>	<b>Organisation und Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Bund	5
2.1.1	Eidgenössische Vermessungsdirektion	5
2.1.2	Bundesamt für Statistik	5
2.1.3	Die schweizerische Post	5
2.2	Kanton	5
2.2.1	Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation	5
2.2.2	Gebäudeversicherung Luzern	5
2.2.3	LUSTAT Statistik Luzern	6
2.3	Gemeinden	6
2.4	Unternehmer bzw. Nachführungsgeometer	6
<b>3</b>	<b>Informationsebene „PLZOrtschaft“</b>	<b>7</b>
3.1	Datenverwaltung	7
3.2	Organisation und Nachführung	7
3.3	Bedeutung innerhalb Projekt	7
<b>4</b>	<b>Definitionen und Grundlagen</b>	<b>8</b>
4.1	Definition und Umfang	8
4.1.1	Grundsätzliches	8
4.1.2	Gebäudedefinition	8
4.1.3	Benannte Gebiete, Plätze	8
4.1.4	Strassenverzeichnis (Lokalisation)	8
4.2	Grundlagen für die Erfassung	9
4.2.1	Geometrie der Lokalisation	9
4.2.2	Gebäudeeingang	9
4.2.3	Bereinigung der GVL-Nummern	10
4.2.4	Abgleich Gebäudeadressen und GWR	10
4.2.5	Abgabeakten	11
4.3	Beschilderung (Information)	11
<b>5</b>	<b>Erfassungsgrundsätze</b>	<b>12</b>
5.1	TOPIC Gebaeudeadressen	12
5.1.1	TABLE GEBNachfuehrung	12
5.1.2	TABLE Lokalisation	12
5.1.3	TABLE LokalisationsName	12
5.1.4	TABLE LokalisationsNamePos	12
5.1.5	TABLE BenanntesGebiet	13
5.1.6	TABLE Strassenstueck	13
5.1.7	TABLE Gebaeudeeingang	16
5.1.8	TABLE HausnummerPos	17
5.1.9	TABLE GebaeudeName	18
5.1.10	TABLE GebaeudeNamePos	18
5.1.11	TABLE GebaeudeBeschreibung	18
<b>6</b>	<b>Meldewesen und Nachführung</b>	<b>19</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Bedeutung der Gebäudeadressen

Die Lokalisation von Gebäuden wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Eine lückenlose und harmonisierte Adressierung bewirkt, dass jedes Gebäude eine eigene unverwechselbare Anschrift hat. Sie hilft Rettungsdiensten, der Feuerwehr, der Polizei oder ortsunkundigen Personen, ein gesuchtes Gebäude rasch zu finden. Zudem erleichtern eindeutige und lückenlose Gebäudeadressen die Aufgabenerfüllung von Bund, Kantonen und Gemeinden erheblich.

Auch für den Aufbau von elektronischen Ortsplänen, Geografischen Informationssystemen und für den Einsatz der genauen Navigation und Positionierung mittels GPS (Fahrzeugnavigation) sind eindeutige, georeferenzierte Gebäudeadressen erforderlich.

Im Kanton Luzern erfolgte die Aufarbeitung der Adressen im Rahmen der schweizweiten Registerharmonisierung durch die Gemeinden und wurde 2009 offiziell abgeschlossen. Die Bearbeitung der Pilotgemeinden hat jedoch gezeigt, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht.

## 1.2 Das Projekt in Kürze

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und die Eidgenössische Vermessungsdirektion haben mit dem Projekt GABMO die Verwaltung der Gebäudeadressen über die ganze Schweiz initiiert und als Aufgabe und Bestandteil der amtlichen Vermessung (AV) festgelegt.

Das Projekt wird in folgende Phasen unterteilt:

- Vorbereitung                    Bereitstellung von provisorischen Strassenachsen durch rawi, Übernahme der vorhandenen Daten des Bundes (Daten GWR), Kontrolle der gemeindlichen Strassenverzeichnisse
- Erfassung / Abgleich        Vollständige Datenerfassung von Lokalisationen und Gebäudeadressen, Datenabgleich mit GWR/BFS und Übernahme von ESTRID, EGID und EDID in die AV-Daten.
- Genehmigung                Prüfung und Genehmigung der offiziellen Gebäudeadressen durch die Gemeinde anhand des Hausnummernplanes
- Abschluss                    Verifikation und Genehmigung durch Kanton und Bund
- Nachführung                 Einführung eines Meldewesens für die Nachführung der Gebäudeadressen der betreffenden Gemeinde

## 1.3 Abkürzungen und Begriffe

AV	Amtliche Vermessung
AV93	Numerische Umsetzung der AV
AV-Objekt	AV-Objekte der Ebenen BB und EO können (geometrisch) Ausprägungen eines GWR-Gebäudes sein. Die Begriffe „Gebäudeobjekt“, „Kleinbauten“, „Tiefgarage“ etc. werden in diesem Dokument zur Bezeichnung spezifischer AV-Objekte verwendet.
BB	Topic (Ebene) Bodenbedeckung
BFS	Bundesamt für Statistik
DM01AVLU24	Datenmodell 2001 der AV, Kanton Luzern, Version 24 (DM.01-AV-LU-V24-01)
EGID	Eidgenössischer Gebäude-Identifikator
EDID	Identifikator für Gebäudeeingang (Werte: 0, 1, 2 usw.). EGID und EDID ergeben zusammen den eindeutigen Identifikator für eine Gebäudeadresse innerhalb eines PLZ-Perimeters.
EO	Topic (Ebene) Einzelobjekte
ESTRID	Eidgenössischer Strassen-Identifikator
EWID	Eidgenössischer Wohnungs-Identifikator. Zusammen mit dem EGID eindeutiger Identifikator für eine Wohnung.
GABMO	Projekt von swisstopo für die Verwaltung der Gebäudeadressen durch die AV (Gestion des Adresses de Bâtiments par la Mensuration Officielle)

GABMO-LU	Projekt im Kanton Luzern für GABMO
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation
Gebäude	Ein Gebäude wird durch den Merkmalskatalog des GWR definiert. Ein GWR-Gebäude besteht aus einem oder mehreren AV-Objekten (Geometrien) in den Ebenen BB und/oder EO.
GeoPost	Georeferenzierte postalische Adressdaten der Post
GVL	Gebäudeversicherung Luzern
GVL-Nr	Gebäudeversicherungsnummer (früher Assekuranznummer). Diese definiert die Gebäudeversicherungseinheit. In den AV-Daten ist die GVL-Nr im Topic Bodenbedeckung, Tabelle Gebäudenummer unter dem Attribut „Nummer“ abgelegt.
GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister des BFS
Lokalisation	Der Begriff Lokalisation ist ein Sammelbegriff für Strasse, benanntes Gebiet und Platz
NFG	Nachführungsgeometer
PfdGB	Plan für das Grundbuch
SNV	Schweizer Normenvereinigung (SN: Schweizer Norm)
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
rawi	Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

## 1.4 Rechtsgrundlagen und Dokumente

Die Gebäudeadressen sind ein obligatorischer Bestandteil der amtlichen Vermessung. Gemäss Art. 7 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) gehören die Gebäudeadressen zum Objektkatalog der AV.

Für die Realisierung dieses Projektes sind die folgenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die amtliche Vermessung AV93 zu beachten:

- Norm SN 612040 über die Gebäudeadressen, herausgegeben 2004 von der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
- DM.01-AV-LU-V24-01 (15. Juli 2005)
- Erklärungen bezüglich des DM.01-AV-CH, Version 24 (swisstopo, 09.06.2010)
- Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz" (swisstopo, 03.05.2005)
- Definition der Strassenachsen (swisstopo und VSS, <http://www.interlis.ch/DM/mo/axes.php?language=d>)
- Empfehlungen für den Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und der amtlichen Vermessung (swisstopo, 25.11.2009)
- Kreisschreiben 2011/04: ‚Weisungen betreffend geografische Namen‘
- Kreisschreiben 2010/03: ‚Projektierte Gebäude und Gebäudeadressen: Mindestanforderungen‘
- Kreisschreiben 2010/02: ‚Nachführung des TOPIC PLZOrtschaft‘
- AV-Express 2012/10: ‚Geografische Namen und amtliches Ortschaftenverzeichnis: Vorgehen bei Änderungen und Nachführungsmeldungen‘
- AV-Express 2009/13: ‚Empfehlung für den Datenaustausch zwischen GWR und AV‘
- V+D Express 2009/06, ‚Vorgehen bezüglich der PLZ6-Perimeter‘
- PLZ und Ortschaften – Produktinformation (V+D, 2010)

## 2 Organisation und Zuständigkeit

Bei der Bestimmung, Erfassung, Verwaltung und Nachführung von Gebäudeadressen sind verschiedene Stellen beteiligt. In der nachfolgenden Zusammenstellung ist die Organisation und Zuständigkeit der Beteiligten geregelt.

### 2.1 Bund

#### 2.1.1 Eidgenössische Vermessungsdirektion

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion koordiniert im Rahmen des Projektes GABMO die flächendeckende Erhebung der Gebäudeadressen über die ganze Schweiz.

#### 2.1.2 Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit allen für Wohnzwecke genutzten Gebäuden der Schweiz. Das BFS ist zuständig für die Vergabe des eidgenössischen Strassenidentifikators (ESTRID), des Gebäudeidentifikators (EGID) und des Identifikators für den Gebäudeeingang (EDID).

Der Inhalt, die Verwaltung und die Nutzung des GWR werden in der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) geregelt.

#### 2.1.3 Die schweizerische Post

Die schweizerische Post erhebt und verwaltet die GeoPost-Daten über ihre Zustelladressen. Der Vertrieb und Verkauf dieser Daten erfolgt durch die Firma TeleAtlas Swiss SA. Zusammen mit den Gemeinden ist die Post zuständig für die Festlegung der Ortschaften (PLZOrtschaft).

### 2.2 Kanton

#### 2.2.1 Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) ist zuständig für:

- die Vorbereitung des Projektes 'Gebäudeadressierung Kanton Luzern'
- periodischer Vergleich zwischen Gebäudeadressen der Daten-Quellen amtliche Vermessung AV – BFS/GWR – GeoPost
- die Aufsicht und die Verifikation über die Erhebung und Nachführung der amtlichen Vermessung
- die Nachführung des Übersichtsplanes
- Koordiniert Anpassungen und Änderungen in der TOPIC „PLZOrtschaft“, welche in Absprache mit der Post und der Gemeinde definiert werden. Das Bundesamt für Landestopografie erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter.
- verwaltet spezifische Strassenachsen für verschiedene Zwecke
- die Bewilligungs- und Koordinationszentrale (BKZ) koordiniert und prüft Baugesuche in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren kantonalen Stellen. Sie stellt den Gemeinden das Tool eBAGE zur Baugesuchsverwaltung und –Bearbeitung zur Verfügung

#### 2.2.2 Gebäudeversicherung Luzern

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) ist zuständig für die Vergabe der Gebäudenummer pro Gebäudeversicherungseinheit (Assekuranznummer). Im Rahmen der Nachführung der amtlichen Vermessung wird diese Information in den Ebenen Bodenbedeckung oder Einzelobjekte erhoben und nachgeführt. Der Abgleich der Gebäudenummern ist Bestandteil des Projektes Gebäudeadressen.

### 2.2.3 LUSTAT Statistik Luzern

LUSTAT Statistik Luzern führt das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR). Das kGWR ist eine Kopie des eidgenössischen GWR, wird täglich aktualisiert und enthält zusätzlich die Kontaktadresse zur GVL.

## 2.3 Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- die Festlegung und Bestimmung des offiziellen Strassenverzeichnisses (Lokalisationen)
- die Bestimmung der offiziellen Gebäudeadressen (Lokalisation/Hausnummer)
- für die Vergabe von neuen Gebäudeadressen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie deren Mitteilung an den zuständigen Nachführungsgeometer und die Post
- die Korrekturen der Gebäudeadressen im GWR auf Grund des Datenabgleichs mit den AV-Daten
- für das Anbringen der Strassen- und Hausnummernschilder

## 2.4 Unternehmer bzw. Nachführungsgeometer

Der Unternehmer bzw. Nachführungsgeometer ist zuständig für:

- die Erfassung der offiziellen Gebäudeadressen gemäss des offiziellen Strassenverzeichnisses (Lokalisationen) in den Datensatz der amtlichen Vermessung pro Gemeinde inkl.
  - Abgleich Gebäudeadressen der verschiedenen Quellen GWR - AV
  - Abgleich der GVL Nummern
- die Nachführung der Gebäudeadressen und Gebäudeobjekte
  - Erfassung der geplanten Gebäudegeometrie (Hauptgrundriss) bei Baufreigabe von Gebäuden als projizierte Objekte in der Ebene Bodenbedeckung.
  - Erfassung der definitiven Gebäudegeometrie nach Bauabnahme (Objektbildung gemäss Definitionen GWR)
  - Erfassung der Gebäudenummern gemäss GVL
  - Erfassung der Identifikatoren ESTRID, EGID und EDID gemäss GWR
- die Beratung und Unterstützung der Gemeinde bezüglich der Gebäudeadressen.

Der Unternehmer muss mit der Gemeinde zumindest folgendes abklären und bereinigen:

- Vergleich Namensgebung der Lokalisationen (Gemeinde - GWR)
- Vollständigkeit der Gebäudeadressen
- Vermeidung von benannten Gebieten im bzw. nahe dem Baugebiet
- Vermeidung von Verwendung der GVL-Nummern als Gebäudeadresse

Auf einen Abgleich der Objektbildung zwischen Bodenbedeckung und GWR wird innerhalb des vorliegenden Projektes verzichtet. Der Abgleich wäre sinnvoll, der Aufwand erscheint jedoch zu gross. Eventuell wird diese Arbeit im Rahmen eines künftigen BANI-Projektes realisiert.

## 3 Informationsebene „PLZOrtschaft“

### 3.1 Datenverwaltung

Gemäss Modelldefinition DM01 bzw. SN 612040 ist eine Gebäudeadresse nur zusammen mit einer Ortschaft eindeutig bestimmt. Die Topic PLZOrtschaft wird gemäss V+D Express 2009/06, Kreis schreiben 2010/02 und AV-Express 2012/10 vom Kanton nachgeführt. Im Kanton Luzern werden die PLZ6- und Ortschaftsperimeter halbjährlich durch die Abteilung geo überprüft. Nach der Überprüfung wird der bereinigte Datensatz einerseits vom ganzen Kantonsgebiet an den Bund und andererseits allfällige geänderte Datensätze pro Gemeinde an den jeweiligen Nachführungsgeometer geliefert. Die aktuelle Topic PLZOrtschaft steht also jederzeit beim Kanton zur Verfügung. Der Bund stellt zusätzlich die PLZOrtschaft der ganzen Schweiz auch als Downloaddienst zur Verfügung.

Für die Verwaltung der Gebäudeadressen in der amtlichen Vermessung bedeutet dies, dass die Topic PLZOrtschaft pro Operat mindestens mit Daten der jeweiligen Gemeinde zu führen ist. Die Abteilung geo liefert dazu im Rahmen von GABMO den Datensatz, welcher von Nachführungsgeometer zu übernehmen ist. Danach werden nach allfälligen Aktualisierungen (aufgrund von effektiven Änderungen, oder - solange noch nicht im ganzen Kanton der Standard AV93 erreicht ist - nach Abschluss einer Erneuerung) die Daten periodisch abgegeben.

### 3.2 Organisation und Nachführung

Das Vorgehen bei Änderungen und Nachführungsmeldungen für geografische Namen und das amtliche Ortschaftenverzeichnis ist grundsätzlich im AV-Express 2012/10 (inkl. Beilagen und 2) geregelt.

Die rawi ist Koordinationsstelle für die postalischen Ortschaften. Ein Änderungsgesuch einer Gemeinde zu den vorliegenden Abgrenzungen wird beim rawi eingereicht. Die rawi prüft das Gesuch und leitet es zur Prüfung an die Post weiter.

Für die Änderung oder Neufestlegung von Ortschaftsnamen ist eine Vorprüfung und Genehmigung durch swisstopo notwendig. Ein positiver Bescheid kann erst nach der Vorprüfung erteilt werden. Bei Änderungen in der TOPIC „PLZOrtschaft“ werden die Daten bei der Dienststelle rawi, Abteilung geo nachgeführt und an swisstopo zur Nachführung des gesamtschweizerischen Datensatzes und des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses abgegeben.

### 3.3 Bedeutung innerhalb Projekt

Die von rawi abgegebenen Daten der „PLZ-Ortschaft“ werden vom Unternehmer übernommen. Eine zusätzliche Überprüfung durch den Unternehmer ist nicht notwendig.

## 4 Definitionen und Grundlagen

### 4.1 Definition und Umfang

#### 4.1.1 Grundsätzliches

Vor Beginn der Erhebungsarbeiten legt die Gemeinde mit Unterstützung des Nachführungsgeometers die Grundsätze bezüglich Lokalisationsart, -schreibweise, Systematik der Hausnummern, Beschilderung und Detaillierung der Gebäudeadressierung fest.

Als Grundlage für die kommunalen Behörden hat swisstopo die Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen“ herausgegeben. Gebäudeadressen bestehen aus Lokalisationen (Strassen, benannte Gebiete, Plätze) und Gebäudeeingängen (Hausnummern). Gebäudeadressen ohne Lokalisationsname und ohne Hausnummer (nur Gebäudenamen), sind im Kanton Luzern zu vermeiden. Eine vollständige Gebäudeadresse mit Postleitzahl und Ortschaft kann nur in Verbindung mit der TOPIC PLZOrtschaft generiert werden.

Die Identifikatoren EGID und EDID werden, solange im Datenmodell der amtlichen Vermessung kein Gebäudeobjekt vorliegt, ausschliesslich in der Tabelle Gebaeudeeingang erfasst. In der TOPIC Bodenbedeckung werden die Identifikatoren nicht erfasst.

#### 4.1.2 Gebäudedefinition

Die Definition eines Gebäudeobjektes richtet sich grundsätzlich nach dem Merkmalskatalog des GWR. Im Datenmodell der amtlichen Vermessung wie auch im Detaillierungsgrad sind nur minimale Definitionen vorhanden. Die Daten der Topics Gebäudeadressen und Bodenbedeckung sind unabhängig voneinander zu erfassen.

#### 4.1.3 Benannte Gebiete, Plätze

Im Normalfall ist die Lokalisation ausschliesslich mit Strassen umzusetzen.

Plätze sollen zurückhaltend vergeben werden; Ausnahmen sind mit geo-av abzusprechen.

Benannte Gebiete innerhalb vom Baugebiet sind grundsätzlich nicht erlaubt - Ausnahmen sind mit geo-av abzusprechen.

#### 4.1.4 Strassenverzeichnis (Lokalisation)

Das Strassenverzeichnis der Gemeinde dient als Grundlage für die Erfassung der Lokalisation in der amtlichen Vermessung. Das Strassenverzeichnis muss zusammen mit der Gemeinde bereinigt und von dieser genehmigt werden. Im Datenmodell der AV (DM.01-AV-LU-V24-01) entspricht die Tabelle Lokalisation dem Strassenverzeichnis. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass gemäss Bestrebungen vom BFS/GWR und den Standards von eCH (z.B. eCH-0129, eCH-0130) künftig sämtliche Bauten mit Lokalisationen erfasst werden sollen. Als Grundlage für die Bestimmung von neuen Lokalisationen ist die Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen“ zu verwenden. Zu jeder Lokalisation ist die Geometrie zu erfassen: Strassenachsen bei Strassen und Plätzen, Flächen bei benannten Gebieten. Der Umfang der Erfassung wurde vom rawi in 3 Stufen eingeteilt. Als Minimalanforderung für die AV-Gebäudeadressierung müssen Stufe A und B erfasst werden, das heisst alle Lokalisationen mit einer Gebäudeadresse und zusätzlich die Hauptverkehrsstrassen (Autobahn, Kantonsstrasse).

Stufe	Beschreibung	Erfassung AV	Beschilderung
<b>A</b>	<b>Strassen der Baugebiete und Hauptverbindungsstrassen</b> Alle Strassen in Baugebieten mit verknüpften Gebäudeadressen sowie die Hauptverkehrswege einer Gemeinde	Erforderlich	Erforderlich
<b>B</b>	<b>Lokalisationen ausserhalb der Baugebiete für die Gebäudeadressierung</b>	Erforderlich	Zweckmässig



Stufe	Beschreibung	Erfassung AV	Beschilderung
	Zusätzlich zu A: Alle für die Vergabe von Gebäudeadressen notwendigen Lokalisationen.		
<b>C</b>	<b>Alle Lokalisationen einer Gemeinde</b> Zusätzlich zu A und B: Alle benannten oder nummerierten Lokalisationen einer Gemeinde wie z.B. Feldwege, Waldwege usw.	Zweckmässig	Nur bei Bedarf

Stufe C ist nicht Bestandteil des Projektes und müsste separat (durch die Gemeinde) realisiert werden.

## 4.2 Grundlagen für die Erfassung

### 4.2.1 Geometrie der Lokalisation

Zu jeder Lokalisation mit verknüpften Adressen ist die Geometrie zu erfassen (Tabellen Strassenstueck / BenanntesGebiet): Strassenachsen bei Strassen und Plätzen respektive Flächen bei benannten Gebieten. Benannte Gebiete sind nach Möglichkeit zurückhaltend zu definieren.

Für die Erfassung der Strassenachsen besteht Methodenfreiheit. Es wird zwingend ein vollständiges topologisch korrektes Netz verlangt. Die Geometrie kann aus einem oder mehreren gerichteten Strassenstücken (Geraden, Bögen) bestehen (in Richtung der aufsteigenden Hausnummern). Grundlage bildet immer der TOPIC Bodenbedeckung.

Die rawi stellt als Grundlage einen Rohdatensatz der Geometrie zur Verfügung. Mit der Bearbeitung der Pilotgemeinden wurde bestimmt, dass der Datensatz der Strassenachsen des Übersichtsplanes in Gebieten mit vektorieller ÜP-Nachführung als Grundlage verwendet werden kann.

### 4.2.2 Gebäudeeingang

Der Gebäudeeingang ist grundsätzlich von der Gemeinde mit dem Projekt Registerharmonisierung bereits erfasst worden. Die Daten dazu stehen im GWR zur Verfügung. Die Geometrie ist gemäss GWR der Gebäudepunkt und nicht der Gebäudeeingang. Im Datenmodell der amtlichen Vermessung ist jedoch ein Gebäudeobjekt gemäss GWR zurzeit nicht vorgesehen.

Die folgenden Grundlagen stehen zur Erfassung zur Verfügung:

- Datensatz der Adressen aus dem GWR, inkl. EGID, EDID und ESTRID (Direktzugriff auf GWR)
- Vergleich der Adressdaten amtliche Vermessung – GWR
- Vergleich der Adressdaten GWR – GeoPost
- Fehler: Geometrie Gebäudeeingang ausserhalb vom Gebäude
- Mangel: Gebäude ohne Gebäudeeingang
- In der Geomedia-/GeosPro Umgebung realisierte Analysen (Differenzen GWR-AV, QS-Abfragen zu den Gebäudeadressen)

Mit der Bearbeitung müssen die Adressen aus GWR mit den Gebäudeeingängen der amtlichen Vermessung übereinstimmen. Die Gemeinde muss die Berichtigungen im GWR vornehmen. Vor Abgabe müssen die beiden Datensätze überprüft und ausgewiesen sein.

Der Umfang der Gebäudeadressierung wurde durch die rawi in 4 Stufen eingeteilt (siehe Tabelle). Die Stufen A und B entsprechen in etwa den postalischen Adressen und der Beschilderung an den Gebäuden (siehe 4.3). Für die Gebäudeadressierung in den AV-Daten müssen zwingend die Stufen A und B erfasst werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass gemäss Bestrebungen vom BFS/GWR und den Standards von eCH (z.B. eCH-0129, eCH-0130) künftig sämtliche Bauten mit einem separaten Gebäudeeingang erfasst werden sollen. Damit wird erreicht, dass bei der Gemeinde (Verwaltung von Bauprojekten), beim GWR, bei der GVL und bei der AV gleiche Adressen verwendet werden können und ein Abgleich der Daten vereinfacht wird. Zudem können diese Adressen auch für den Notfalldienst, die Versorgung und das Transportwesen sehr wichtig sein. Adressen der Stufe C sind in der Regel nicht beschildert.

Es liegt in der Gemeindehoheit, über den Umfang der Gebäudeadressierung (mittels Kostenbeteiligung) zu entscheiden. Der Gemeinde muss jedoch unbedingt bewusst sein, dass sämtliche Änderungen von Gebäudeeingängen im GWR auch in der amtlichen Vermessung erfasst werden müssen. Werden diese Änderungen im Rahmen des Baubewilligungsprozesses gemeldet, entstehen für die Gemeinde keine Kosten.

Stufe	Beschreibung	Adressierung	Beschilderung
<b>A</b>	<b>Wohngebäude und Arbeitsstätten</b> Wohnhäuser, Bürogebäude, Schulgebäude, Spitäler, Industriebauten etc.	Erforderlich	Erforderlich
<b>B</b>	<b>Wohngebäude und Arbeitsstätten und Bauten mit grossem öffentlichen Interesse sowie wichtige Ver- und Entsorgungseinrichtungen</b> Zusätzlich zu A: Sportgebäude, kulturelle und kirchliche Gebäude, Zivilschutzanlagen, Hallenbäder, WC-Gebäude, Waldhütten, Reservoir, ARA, Transformerstationen usw.	Erforderlich	Zweckmässig
<b>C</b>	<b>Alle Gebäude mit einer Gebäudenummer (GVL-Nr)</b> Zusätzlich zu A und B: Nebengebäude und Kleinbauten wie Garagen, Ökonomiegebäude, Scheunen, Unterstände usw. mit eigener GVL-Nr	Zweckmässig	Nur bei Bedarf
<b>D</b>	<b>Alle in der amtlichen Vermessung aufgenommenen Gebäude</b> Zusätzlich zu A, B, und C: Nebengebäude und Kleinbauten wie Garagen, Ökonomiegebäude, Scheunen, Unterstände usw. ohne eigene GVL-Nr	Nur bei Bedarf	Nur bei Bedarf

Stufen C und D sind nicht Bestandteil des Projektes und müssten separat (durch die Gemeinde) finanziert werden. Die Anliegen sind mit der Gemeinde frühzeitig zu klären, damit diese die Arbeiten budgetieren könnte.

#### 4.2.3 Bereinigung der GVL-Nummern

In den Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte ist eine Bereinigung der GVL-Nummern gemäss den zur Verfügung gestellten Daten der GVL vorzunehmen.

Eine Harmonisierung der Gebäudeobjekte der AV mit jenen vom GWR bzw. der GVL würde nur erfolgen, wenn vom Bund ein BANI-Projekt gestartet würde.

Die folgenden Arbeiten sind vorzunehmen:

- Import der GVL-Daten in die Geomedia-Umgebung für GABMO-LU
- Zuweisung der GVL-Nummern gemäss den Differenzen aus der Auswertung. Massgebend sind GVL-Nummern mit Status *versichert* und die Erfassungsrichtlinien der AV für die Informationsebenen Bodenbedeckung / Einzelobjekte.
- nach erfolgter Bereinigung dürfen keine GVL-Nummern mehrfach vorkommen. In Gemeinden mit laufender Erneuerung ist die Korrektur mehrfach vorkommender GVL-Nummern nicht Bestandteil von GABMO, sondern der EN.
- Klärung von Fragen: via Gemeinde oder via GVL (Papier-Dossiers) → Absprache mit geo-av
- der Kontakt zur GVL kann über geo-av hergestellt werden

#### 4.2.4 Abgleich Gebäudeadressen und GWR

Nach der vollständigen Bearbeitung ist eine Kontrolle mit dem GWR auszuweisen. Allfällige Differenzen sind in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu bereinigen.

### 4.2.5 Abgabeakten

Im Rahmen der Ersterhebung der Gebäudeadressen sind folgende Akten zu erstellen:

- Operat als Interlis-Datei (Bundesmodell und kantonales Modell)
- Lokalisationsplan (1:2000 Siedlungsgebiet / 1:5000 Übriges Gebiet) mit den Hausnummern, Gebäudeeingängen und Lokalisationen (gemäss abgegebenem Beispiel)
- Verzeichnis der Lokalisationen (Strassenverzeichnis)
- Technischer Bericht

Das Lokalisations-Verzeichnis und der Lokalisierungsplan werden von der Gemeinde geprüft und mittels Datum und Unterschrift genehmigt (je ein Exemplar für die Gemeinde, den Kanton und den NF-Geometer).

### 4.3 Beschilderung (Information)

Im Sinne der Empfehlung der eidg. Vermessungsdirektion „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassenamen für die deutschsprachige Schweiz“ wird den Gemeinden das Anbringen von Strassen- und Hausnummernschildern an Gebäuden empfohlen. Dies soll durch die Gemeinde zweckmässig realisiert werden. Für Nebengebäude und Kleinbauten kann von der Beschilderung abgesehen werden. Für die Werke und die Rettungsdienste sind diese Adressen trotzdem von grossem Nutzen, da sie auf Plänen, Routenplanern und Navigationssystemen erscheinen.

Lokalisationen:

Es wird empfohlen, alle im offiziellen Strassenverzeichnis der Gemeinde enthaltenen Lokalisationen zu beschildern, zumindest im Dorf- und Baugebiet.

Hausnummern:

Es wird empfohlen alle Gebäude der Stufen A und B zu beschildern, vgl. Kapitel 4.2.2.

## 5 Erfassungsgrundsätze

### 5.1 TOPIC Gebaeudeadressen

#### 5.1.1 TABLE GEBNachfuehrung

<i>Identifikator:</i>	Entspricht der Nummer der Nachführungsakten.
<i>Beschreibung:</i>	Entspricht der Beschreibung der Nachführungsakten.
<i>Gueltigkeit:</i>	'gueltig', sobald Mutation abgeschlossen
<i>GueltigerEintrag:</i>	Datum des gültigen Eintrages im GIS-System

#### 5.1.2 TABLE Lokalisation

Die Lokalisation entspricht dem offiziellen Strassenverzeichnis der Gemeinde und ist mit der Gemeinde bzw. dem GWR abzugleichen (siehe 4.1.4).

<i>Entstehung:</i>	Verweis auf die Nummer der Nachführungsakten (siehe 5.1.1)
<i>Nummerierungsprinzip:</i>	Abgleich mit dem offiziellen Strassenverzeichnis der Gemeinde bzw. dem GWR.
<i>LokalisationNummer:</i>	erfassen des ESTRID aus dem GWR
<i>AttributeProvisorisch:</i>	'nein' als Standard da nur offizielle Lokalisationen erfasst werden, 'ja' nur als Ausnahme
<i>IstOffizielleBezeichnung:</i>	'ja' als Standard da nur offizielle Adressen erfasst werden, 'nein' nur als Ausnahme.
<i>Status:</i>	'real' bei bestehenden Lokalisationen, 'projektiert' bei projektieren Lokalisationen, 'vergangen' sollte nicht vorkommen, da aufgehobene Lokalisationen fast nicht vorkommen
<i>InAenderung:</i>	'nein' als Standard, 'ja' nur als Ausnahme
<i>Art:</i>	gemäss Vorgaben erfassen

#### 5.1.3 TABLE LokalisationsName

Die Lokalisationsnamen entsprechen dem offiziellen Strassenverzeichnis der Gemeinde und sind mit der Gemeinde bzw. dem GWR abzugleichen (siehe 4.1.4). Kantonale und nationale Verkehrswege ohne Gebäudeadressen werden mit den offiziellen Namen (Autobahn A2, Kantonsstrasse K10) bezeichnet.

<i>Benannte:</i>	Verweis auf entsprechende Lokalisation (siehe 5.1.2)
<i>Text:</i>	Name der Lokalisation (offizielles Strassenverzeichnis), darf keine Abkürzungen enthalten
<i>KurzText:</i>	leer lassen
<i>IndexText:</i>	leer lassen
<i>Sprache:</i>	'de' als Standard

#### 5.1.4 TABLE LokalisationsNamePos

Pro Geometrie ist im Minimum eine Position zu erfassen. Die Position richtet sich nach den Bedürfnissen der hauptsächlichen Verwendung (Planausgaben, Portale).

<i>LokalisationsNamePos_von:</i>	Verweis auf entsprechenden Lokalisationsnamen (siehe 5.1.3)
<i>AnfIndex:</i>	nur zu verwenden, wenn Beschriftung aufgeteilt wird
<i>EndIndex:</i>	nur zu verwenden, wenn Beschriftung aufgeteilt wird
<i>Pos:</i>	in der Nähe der Lokalis.-Geometrie (innerhalb wenn BenanntesGebiet)
<i>Ori:</i>	darf bei genordetem Planbild nicht auf dem Kopf stehen
<i>HAli:</i>	<b>wichtig</b> , gemäss vorliegender Situation

<i>VAli:</i>	<b>wichtig</b> , gemäss vorliegender Situation
<i>Groesse:</i>	nach Bedeutung
<i>Hilfslinie:</i>	nur in Ausnahmefällen verwenden

Es wird bewusst auf die Einführung einer neuen Tabelle für die UP-Position verzichtet.

### 5.1.5 TABLE BenanntesGebiet

Ein benanntes Gebiet ist die flächige Geometrie der Lokalisation mit der Art 'Benanntes Gebiet'. Ist ein Gebäudeeingang einem benannten Gebiet zugeordnet, muss er innerhalb der Fläche des Gebietes liegen. Die Flächen dürfen einander nicht überlappen. Wenn nötig, muss das Gebiet als komplexe Geometrie erfasst werden oder mit einem Loch, nur im Notfall jedoch mit >1 Geometrien pro benanntem Gebiet. Somit umfasst die Geometrie die Aussengrenze vom Benannten Gebiet. Konflikte mit Grundstücksgrenzen und weiteren Planinhalten sind wenn möglich zu vermeiden. Auf weitere Definitionen zur Erfassung der Geometrie wird bewusst verzichtet.

In benannten Gebieten ist es möglich, keine Hausnummern zu vergeben.

<i>BenanntesGebiet_von:</i>	Verweis auf entsprechende Lokalisation (siehe 5.1.2)
<i>Flaeche:</i>	Die Geometrie umfasst im Minimum die zugehörigen Gebäude

### 5.1.6 TABLE Strassenstueck

Die Geometrie entspricht dem Hauptstrassenabschnitt und soll gemäss den Vorgaben der Strassenmitte entsprechen. Es werden sämtliche für die Adressierung benötigten Achsen erfasst. Ausnahmen sind Kantonsstrassen sowie Nationalstrassen, welche sowieso zu erfassen sind. Zufahrten, welche Stummel sind, werden erst ab einer Länge von ca. 100 m erfasst. Die Strassenstücke bestehen aus einem oder mehreren Teilen (Geraden, Bögen). Die Achsen bilden ein topologisches Netz, dies als Differenz zur Bundesanforderung. Die Strassenstücke einer Strasse sind entsprechend dem Nummerierungsprinzip gleich gerichtet.

Die geometrische Definition der Strassenachsen ist nach den Vorgaben der swisstopo vorzunehmen, siehe <http://www.interlis.ch/DM/mo/axes.php?language=d>. Diese Definitionen der Achsen sind in Zusammenarbeit mit swisstopo (TLM) und VSS definiert worden. Die Strassenachsen sind mit einer Genauigkeit von +/- 1.0 Meter zu erfassen.

<i>Strassenstueck_von:</i>	Verweis auf entsprechende Lokalisation (siehe 5.1.2)
<i>Geometrie:</i>	Übernehmen der vorbereiteten Geometrie (Geraden, Bögen), Objekte gemäss Kanten-Knotenmodell vom Strassennetz bilden
<i>Anfangspunkt:</i>	Der Anfangspunkt muss nicht manuell erfasst werden, er wird mit einem spezifischen Workflow automatisiert erstellt. Wichtig: Die Erfassungsrichtung der Geometrie muss ebenfalls der Richtung des Strassenstücks entsprechen, oder anders ausgedrückt: Der Startpunkt der Geometrie muss mit dem Anfangspunkt identisch sein. Auch bei Achsen ohne zugehörige Hausnummern ist eine Richtung zu definieren. Es gilt der Grundsatz, dass die zu definierende Richtung der Strassenhierarchie folgt, d.h. eine Erschliessungsstrasse läuft von einer Sammelstrasse weg etc.
<i>Ordnung:</i>	Ein Strassenstück läuft jeweils von Knoten zu Knoten. Ein Knoten ist in der Regel immer eine Kreuzung oder Verzweigung. Jedes Strassenstück hat eine Ordnungsnummer, welche in Richtung der aufsteigenden Hausnummern zunimmt. Die Zunahme der Ordnungsnummer wird jeweils in 5er Schritten durchgeführt. Damit werden für die Nachführung Nummern freigehalten. Beispiel: Wenn beim Strassenstück mit der Nummer 10 eine neue Strasse gebaut wird, gibt es neu 2 Strassenstücke, eines mit der Nummer 10, eines mit der Nummer 12. Bei Strassen mit Abzweigern wird die Hauptachse durchnummeriert. Für

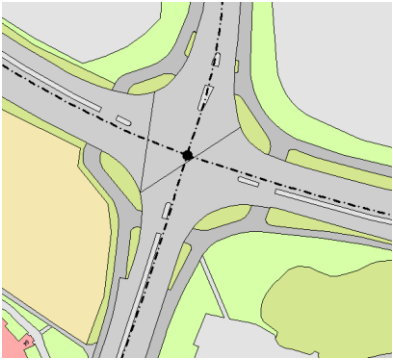
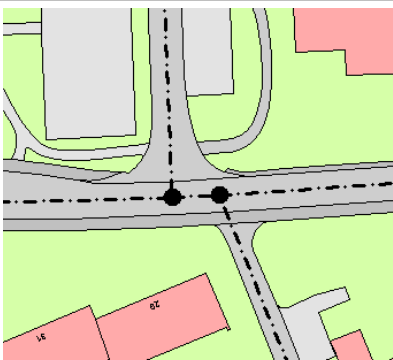
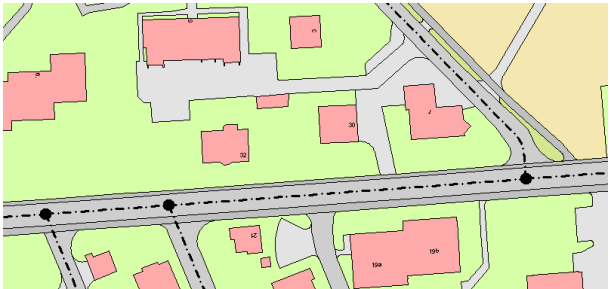

den Abzweiger wird auf den nächsten Hunderter aufgerundet und dort weiter nummeriert.

Bei unterbrochenen (Haupt-)Achsen wird ebenfalls auf den nächsten Hunderter aufgerundet.

*IstAchse:*

'ja' als Standard

Grundsätzlich soll die Strassenmitte mit „einfachen“, geradlinigen Geometrien und Bögen erfasst werden. Es gibt jedoch Fälle, wo sich keine „perfekte“ Mitte definieren lässt. Hier sollen die Achsen nach ästhetischen Gesichtspunkten erfasst werden, so dass das optische Bild stimmt.

Beschreibung	Beispiel
<p><b>Kreuzung I:</b> Bei Kreuzungen soll grundsätzlich ein zentraler Knoten definiert werden, in welchen alle Strassen zusammenlaufen</p>	
<p><b>Kreuzung II:</b> Bei Kreuzungen mit versetzten Achsen werden 2 Knoten definiert</p>	
<p><b>Einlenker:</b> Bei Einlenkern wird grundsätzlich die einlenkende Achse verlängert. Verbreiterungen / Verengungen der Strassenachsen werden nicht berücksichtigt. Wo eine Strasse zu steil einmündet, und die Verlängerung zu unschönen Bildern führt, wird dies optisch angepasst.</p>	
<p><b>Verzweiger:</b> Gemäss dem Grundsatz, das Strassenachsnetz so einfach wie möglich zu halten, wird bei einem Verzweiger nur die Hauptachse definiert.</p>	

Beschreibung	Beispiel
<p><b>Kreisel:</b> Bei Kreiseln wird in der Regel ein zentraler Knoten in der Mitte des Kreisels definiert, in welchen alle Strassen laufen.</p> <p>Ausnahme: misst der Innen-Durchmesser &gt; 30 m, so ist die Geometrie als Ring zu erfassen (keine separate Lokalisation, sondern zu zuführenden Strassen nehmen).</p>	
<p><b>Autobahn:</b> Bei der Autobahn wird pro Fahrtrichtung eine separate Achse definiert. Definiert ist diese als Mittelstreifen der Autobahn, d.h. der Pannestreifen wird nicht berücksichtigt. Demzufolge müssen die Achsen aus den Orthofotos digitalisiert werden.</p> <p>Autobahnauffahrten werden nach optischen Gesichtspunkten mit der Autobahnachse zusammengeführt.</p> <p>Die Ordnungsnummer der einen Richtungsachse beginnt bei 10, die andere bei 510. Die Auffahrten werden separat mit 800er-Nummern durchnummeriert.</p>	
<p><b>Unter- / Überführungen:</b> Bei Unter- und Überführungen von Achsen wird bei der untenliegenden Achse zusätzlich ein Knoten am Anfang und Ende der oben liegenden Bodenbedeckung definiert (links). Solche Knoten werden auch bei Bahnunterführungen erfasst (rechts).</p> <p>Der scheinbare Kreuzungspunkt der Achsen wird nicht als Knoten definiert, da sich die Strassen in Wirklichkeit gar nicht kreuzen.</p> <p>Letzteres gilt insbesondere bei Tunnels: Knoten werden nur bei den Portalen erfasst, nicht jedoch bei Querungen von Strassen auf dem darüber liegenden Gelände.</p>	

Beschreibung	Beispiel
<p><b>Verkehrinsel:</b> Verkehrinseln werden bei der Strassenachse nicht berücksichtigt. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn eine Strasse über eine längere Strecke durch eine Verkehrsinsel getrennt ist, wird nur eine Achse definiert.</li> <li>- Eine Autobahnein-/ausfahrt (o.ä.) wird durch eine Verkehrsinsel in 2 Spuren separiert. Auch hier wird nur eine Achse definiert.</li> <li>- Verkehrshindernisse (zur Temporeduktion)</li> </ul>	
<p><b>Strassenstummel:</b> Einzelne, kurze Strassenstummel einer Strasse werden nicht erfasst, sondern nur die Hauptachse.</p> <p>Ausnahme: Zufahrten &gt; 100 m sind zu erfassen</p>	
<p><b>Strassenachse auf Nachbargemeinde:</b></p>	<p>Es gibt Fälle an der Gemeindegrenze, wo die Strasse, auf welche sich ein Haus bezieht, auf der Nachbargemeinde liegt. Hier muss sichergestellt werden, dass diese Strasse in der Table Lokalisation vorhanden ist, ansonsten muss diese neu erfasst werden. Ebenfalls muss die Verknüpfung Gebaeudeeingang -&gt; Lokalisation korrekt definiert sein.</p> <p><b>Wichtig:</b> Für solche Strassen werden keine Geometrien definiert (Table Strassenstueck). Ebenfalls wichtig ist, dass die Attribute dieser Strasse mit jener aus dem Operat der Nachbargemeinde abgeglichen werden.</p>

### 5.1.7 TABLE Gebaeudeeingang

Die Geometrie der Gebäudeeingänge ist lagerichtig zu erfassen. Die Position (normalerweise in der Mitte der Eingangstür) soll ca. 0.5 m innerhalb des Gebäudes liegen und mit einer Genauigkeit von +/- 1 m längs zur Fassade erfasst sein. Primär ist sie aus bestehenden Daten (Bodenbedeckung, Einzelobjekte) oder aus Angaben der Gemeinde zu ermitteln. Reichen diese Informationen nicht aus, so ist der Gebäudeeingang mit einfachen Mitteln (z.B. Doppelmeter) durch eine ortskundige Hilfskraft im Feld zu erheben. Im übrigen Gemeindegebiet (Massstabsgebiete 1:5'000 und 1:10'000) wird auf die lagerichtige Erhebung des Gebäudeeinganges verzichtet.

Die Geometrie der Hausnummer-Position entspricht im Allgemeinen jener des Gebäudeeinganges. Die korrekte Positionierung ist auf die Strassenachse auszurichten.

<i>Entstehung:</i>	Verweis auf GEBNachführung (siehe 5.1.1)
<i>Gebaeudeeingang_von:</i>	Verweis auf Lokalisation (siehe 5.1.2)
<i>Status:</i>	'real' bei bestehenden Bauten, 'projektiert' bei projektieren Bauten; 'vergangen' wird nicht verwendet; abgebrochene Bauten werden gelöscht.
<i>InAenderung:</i>	'nein' als Standard, 'ja' nur als Ausnahme
<i>AttributeProvisorisch:</i>	'nein' als Standard, 'ja' nur als Ausnahme (Baubewilligung vorhanden)



<i>IstOffizielleBezeichnung:</i>	'ja' als Standard da nur offizielle Adressen erfasst werden, 'nein' nur als Ausnahme.
<i>Lage:</i>	innerhalb Gebäude (ca. 0.5 m)
<i>HoehenLage:</i>	leer lassen
<i>Hausnummer:</i>	gemäss Angaben Gemeinde bzw. GWR. Nummern-Zusätze (Gross-/Kleinbuchstaben) sind pro Gemeinde einheitlich zu verwenden. Empfohlen ist die Vergabe von Kleinbuchstaben. Leerzeichen und Bindestrich sollen nicht gesetzt werden.
<i>Im_Gebaeude:</i>	'BB' bzw. 'EO' je nach Objekttyp
<i>GWR_EGID:</i>	gemäss GWR (ist identisch bei Gebäude mit mehreren Eingängen)
<i>GWR_EDID:</i>	gemäss GWR (Unterscheidung bei Gebäuden mit mehreren Eingängen)

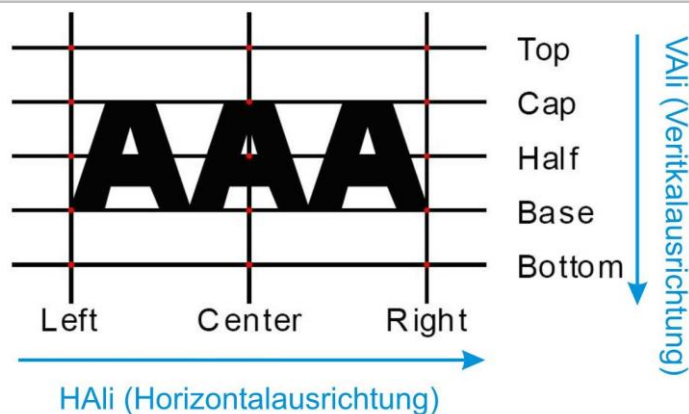
### 5.1.8 TABLE HausnummerPos

Die Hausnummer wird im Allgemeinen beim Gebäudeeingang innerhalb des Gebäudes beschriftet. Die Beschriftung orientiert sich an einer Gebäudeseite und darf beim genordeten Planbild nicht auf dem Kopf stehen.

Es wird bewusst auf die Einführung einer neuen Tabelle für die UP-Position verzichtet.

<i>HausnummerPos_von:</i>	Verweis auf Gebaeudeeingang (siehe 5.1.7)
<i>Pos:</i>	normalerweise identisch mit Position Gebaeudeeingang (siehe 5.1.7)
<i>Ori:</i>	auf Lokalisation ausrichten, darf bei genordeten Planbild nicht auf Kopf stehen
<i>HAlI:</i>	<b>wichtig</b> , gemäss vorliegender Situation
<i>VAlI:</i>	<b>wichtig</b> , gemäss vorliegender Situation
<i>Groesse:</i>	'mittel' als Standard

#### HAlI / VAlI



HAli / VAli	
Falsch	Richtig

### 5.1.9 TABLE GebaeudeName

Die Tabelle wird im Kanton Luzern nicht verwendet. Die Gebäudenamen sind in der Bodenbedeckung zu erfassen.

### 5.1.10 TABLE GebaeudeNamePos

Die Tabelle wird im Kanton Luzern nicht verwendet. Die Gebäudenamen und demzufolge auch die Position sind in der Bodenbedeckung zu erfassen.

### 5.1.11 TABLE GebaeudeBeschreibung

Die Tabelle wird im Kanton Luzern nicht verwendet. Die Gebäudenamen und demzufolge auch die Beschreibung sind in der Bodenbedeckung zu erfassen

## 6 Meldewesen und Nachführung

Das Ziel ist die Erfassung von AV-relevanten Veränderungen bei Gebäuden und Strassen der Informationsebenen Bodenbedeckung und Gebäudeadressen.

Das Meldewesen und die Nachführung werden mit dem bewährten Meldewesen für die Aufnahme der bewilligten Bauten und Anlagen im Rahmen des Baubewilligungsprozesses realisiert. Der Gebäudeeingang wird mit der Baubewilligung als projektiertes Objekt erfasst (Status\_GA: ‚projektiert‘).

Die Gemeinde kann dieses in Absprache mit dem Nachführungsgeometer erweitern (z.B. Adressierung der Nebenbauten).

Die Adressen werden frühzeitig bestimmt und mit den Gebäude- und Eingangsideifikatoren EGID / EDID in der AV erfasst. Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und der eindeutigen Nummer. Die Vergabe von EGID / EDID erfolgt auf Antrag der Gemeinde durch das BFS. Für den NF-Geometer ist ein Online-Zugang vorgesehen. Er führt die Identifikatoren EGID und EDID in den Daten der amtlichen Vermessung nach.

Nach der Ersterfassung ist vorgesehen, dass die rawi jährlich einen Vergleich zwischen den GWR-Daten und AV-Daten durchführt. Allfällige Differenzen werden der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer ausgewiesen.

Luzern, 29. November 2013